

Anzeigeverfahren bei Erdaufschlüssen nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz

Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Hierzu gehören insbesondere Bohrungen nach Grundwasser, Baugruben und Kanalbaumaßnahmen. Gemäß § 49 WHG sind mir solche Erdaufschlüsse einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist mir dies unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige kann formlos erfolgen und ist in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Prüfung der Anzeige ist eine Gebühr zu erheben, die nach dem Aufwand bemessen wird. Bei einfachen Sachverhalten wie z. B. einem Gartenbrunnen wird diese 50-100 Euro betragen.

Anzeigeunterlagen bei Bohrungen für erlaubnisfreie Grundwassernutzungen (z. B. Brunnen für Einfamilienhaushalte, zur Bewässerung des Hausgartens oder für einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb)

- Name und Anschrift des/der Anzeigenden
- Standort der Bohrung mit Lageplan
- geplante Nutzung
- geplante Bohrtiefe
- geplante Entnahmemenge (Wasserbedarfsberechnung) und Pumpenleistung
- Beschreibung des Vorhabens (z.B. Leistungsbeschreibung des durchführenden Bohrunternehmens)

Hinweise:

Das Grundstück, auf dem das Grundwasser gefördert werden soll, muss frei von schädlichen Bodenveränderungen sein.

Für die Grundwasserentnahme zur Bewässerung in einer **Kleingartenanlage** ist eine Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich.

Anzeigeunterlagen bei sonstigen Erdaufschlüssen (z. B. Baugruben, Kanalbau im Vortriebsverfahren)

- **Erläuterungsbericht**
Angaben zu Art, Umfang und Zweck der Baumaßnahme
- **Übersichtsplan** im Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000
Die Lage der Baumaßnahme ist rot zu kennzeichnen.
- **Liegenschaftskarte** im Maßstab 1:1.000 oder 1:2.000
Das Baugrundstück und die Baugrube sind rot zu kennzeichnen.
- **Lageplan** im Maßstab 1:100
Die Lage der Baugrube ist rot zu kennzeichnen

Es ist möglich, dass im Rahmen des Anzeigeverfahrens festgestellt wird, dass z.B. für eine bauzeitliche Grundwasserentnahme eine Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG besteht. In diesem Fall werden weitere Angaben und Unterlagen angefordert. Folgende Unterlagen/Nachweise können im Einzelfall zusätzlich notwendig werden:

- Antrag nach § 8 WHG für die bauzeitliche Grundwasserentnahme
- Hydrogeologisches Gutachten
- Boden-/Bohrprofil mit Schichtenprofil nach DIN 4022/4023 und Ausbauprofil der Brunnenanlage
- Pumpendatenblatt vom Hersteller
- Grundwasseranalyse
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers (bei Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken)